

# **Mitgliederversammlung des „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Völksen“ vom 17.05.2016**

## **Tagesordnung**

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
3. Bericht des Vorstandes
4. Satzungsänderung „Vertreterregelung/Vorstand“
5. Satzungsänderung „Kurzbezeichnung des Vereins“
6. Verschiedenes

### Top 3 Bericht des Vorstandes

- Vereinshaftpflicht- inklusive Vermögensschadenshaftpflichtversicherung abgeschlossen
- Kontoverbindung eingerichtet
- Anerkennung Gemeinnützigkeit erfolgt
- Antrag Volksbank zur Projektunterstützung
- Diverse Mitglieder aufgenommen
- Beschluss zur Unterstützung Beschaffung Kinder- Jugendbekleidung
- Beschaffung neue „Ameise“
- Beschluss zur Übernahme der Homepage Kosten
- Eintragung in das Vereinsregister beantragt/Satzungsberichtigung durch Amtsgericht gefordert

## Top 4 Satzungsänderung Vertretungsregelung

### Auszug Schreiben AG Hannover vom 22.03.2016

Des weiteren ist die allgemeine Vertretungsregelung des Vereins widersprüchlich: Gemäß § 8 (4) Ziffer 1. der Satzung wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, dieser wiederum durch den 1. Vorsitzenden, würde im Umkehrschluss bedeuten, dass lediglich der Verein durch den 1. Vorsitzenden gemäß § 26 BGB vertreten werden würde, so dass die Eintragung der Anmeldung des 2. Vorsitzenden, des Kassenwarts, des Schriftführers und des weiteren Vorstandsmitglieds zurückzunehmen wäre.  
Sie werden daher höflich um Überprüfung und weitere Veranlassung gebeten.

### Auszug Schreiben AG Hannover vom 13.04.2016

Entsprechend bleibt es bei der hiesigen Beanstandung. Die Vertretungsregelung ist nicht eindeutig geregelt worden. Die Satzung ist damit zu ändern und gegebenenfalls auch zu ergänzen.

Hierbei empfiehlt es sich eine ganz klare Regelung zu treffen.  
Möglich wäre für diesen Fall z.B.:

"Der Vorstand gemäß § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der 1. Vorsitzende ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Übrigen wird der Verein jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder zusammen vertreten."

Satzungsänderungen können nur durch die MV unter Einhaltung des §9 (8) ausgeführt werden

Die Änderung des Vereinszweckes ist nur bei Einstimmigkeit aller anwesenden Mitglieder ohne Enthaltungen möglich. Weitere Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.

## Top 4 Änderungsantrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung

### Änderung §8 (5)

aktuell: Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, dieser wiederum wird durch den Vorsitzenden vertreten.

neu: Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

### Änderung §8(8)

aktuell: Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2.Vorsitzende, lädt zur Vorstandssitzung mindestens 2 Wochen vor der Sitzung ein.

neu: Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2.Vorsitzende oder der Kassenwart gemeinschaftlich mit dem Schriftführer, lädt zur Vorstandssitzung mindestens 2 Wochen vor der Sitzung ein.

Sowie Berichtigung der Satzungsliederung des §8 aufgrund fehlerhafter Formation.

## Top 4 Änderungsantrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung

### Änderung §11 (1)

aktuell: Der Vorstand wird vertreten durch dessen 1. Vorsitzenden. Ist dieser verhindert, wird er vertreten durch den 2. Vorsitzenden.

neu: Der Vorstand wird vertreten durch dessen 1. Vorsitzenden. Ist dieser verhindert, wird er vertreten durch den 2. Vorsitzenden oder durch den Kassenwart gemeinschaftlich mit dem Schriftführer.

Anfrage an die MV:

Sind weitere Änderungen dadurch notwendig?

## Top 5 Vereinskürzel

Sinnvoll und schön wäre eine Kurzform des Vereines z.B. FvFv.eV  
Nach Prüfung der Rechtslage leider nicht möglich.

Universität Bayreuth

Duy Anh Ratajczak  
3. Fachsemester

Seminar im Sommersemester 2015 – Vereinsrecht  
Thema:  
Der Vereinsname im Recht des eingetragenen Vereins

Prof. Dr. Peter W. Heermann LL.M.  
Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht,  
Rechtsvergleichung und Sportrecht  
Lehrstuhl Zivilrecht VI. – Universität Bayreuth

Der Vereinsname kann sich auch aus Abkürzungen zusammensetzen. Jedoch müssen sie aussprechbar und verständlich sein, aber auch nicht willkürlich gewählt erscheinen.<sup>12</sup> Der jeweilige Verkehrskreis soll in der Lage sein, direkten Bezug zwischen der Abkürzung und dem Verein herzustellen.<sup>13</sup> Deshalb ist die Abkürzung „ADAC“ zulässig. Ein aktuelles, wenn auch trauriges Beispiel stellt der Verein „PEGIDA e.V.“ dar. Dagegen fehlt es nach Ansicht des OLG München an einer Kennzeichnungsfunktion, wenn der Vereinsname (K.S.S.) einzig und allein aus Konsonanten besteht, der nicht aussprechbar ist.<sup>14</sup>

Dieses Urteil kann jedoch kritisch beäugt werden. Schließlich bestehen Parteinamen, wie z.B. die „FDP; SPD“ auch aus Konsonanten, die jeder aussprechen kann. Der Unterschied besteht aber darin, dass diese Abkürzungen lange Tradition haben und deshalb in der Gesellschaft anerkannt sind. Wahrscheinlich wissen nur sehr Wenige, was für eine Bedeutung die Kürzel „K.S.S.“ haben, und können daher auch nicht auf den Vereinszweck schließen. Aus diesem Grund dürfen Abkürzungen nur eine Ausnahme sein, so wie es auch das OLG München gesehen hat.

Top 6 Verschiedenes





**Förderverein  
der Freiwilligen  
Feuerwehr Völkse e. V.**

